

**Dreiundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses
des Schwalm-Eder-Kreises
über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2
vom 09.06.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV28**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 9 Absatz 1 der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung zuletzt geändert durch Artikel 2 der Sechsendreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus des Landes Hessen vom 26. Mai 2021 (nachfolgend kurz: CoKoBeV) erlässt der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Zweiundvierzigste Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 Aktenzeichen: 53.3 Corona/AV27 wird bis zum 27.06.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bleibt vorbehalten.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

A. Hinweise und Begründung

Zunächst wird auf die Hinweise und Begründung in der Zweiundvierzigsten Allgemeinverfügung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 vom 26.05.2021 Aktenzeichen 53.3 Corona/AV27 (nachfolgend kurz: Zweiundvierzigste Allgemeinverfügung) verwiesen.

Die Zweiundvierzigste Allgemeinverfügung war zunächst befristet bis zum 14.06.2021, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung.

Im Schwalm-Eder-Kreis sind Stand 08.06.2021, 14:30 Uhr, 6.702 mit SARS-Cov-2 infizierte Personen festgestellt worden, von denen 236 Personen verstorben und 129 Personen aktuell infiziert sind. Der Inzidenzwert des Robert-Koch-Instituts für den Schwalm-Eder-Kreis (Zahl

der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage) Stand 09.06.2021, 00:00 Uhr, liegt bei 18,90.

Erfreulicherweise ist der im Zeitpunkt des Erlasses der Zweiundvierzigsten Allgemeinverfügung bestandene Inzidenzwert von 90,70 (Inzidenzwert des Robert-Koch-Instituts für den Schwalm-Eder-Kreis Stand 26.05.2021, 0:00 Uhr) deutlich gesunken und befindet sich der Schwalm-Eder-Kreis seit dem 05.06.2021 auf Stufe zwei der Hessischen Landesverordnung (CoKoBeV). Diese erfreuliche Entwicklung ändert jedoch nichts daran, dass die Corona-Pandemie noch besteht und daher weiterhin Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von SARS-CoV-2 geboten sind.

Dementsprechend gilt weiterhin § 1 Abs. 1 Satz 4 CoKoBeV, wonach der Konsum von Alkohol auf publikumsträchtigen öffentlichen Plätzen und in entsprechenden Einrichtungen verboten ist, und § 1 Abs. 1 Satz 5 CoKoBeV, nach dem die zuständigen Behörden die nach Satz 4 erfassten Plätze und Einrichtungen zu bestimmen haben. Dies gebietet es, Ziffer 1 der Zweiundvierzigsten Allgemeinverfügung aufrechtzuerhalten.

Auch ist es zur Vermeidung von Ansteckungsrisiken erforderlich, die unter Ziffer 2 der Zweiundvierzigsten Allgemeinverfügung angeordnete Schutzmaßnahme beizubehalten. Gleichgeeignete mildere Mittel stehen nicht zur Verfügung.

Folglich ist es geboten, die Zweiundvierzigste Allgemeinverfügung über den 14.06.2021 hinaus zunächst bis zum 27.06.2021 zu verlängern, vorbehaltlich einer weiteren Verlängerung.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Anordnung stellt eine rechtmäßige Ermessensausübung des Kreisausschusses des Schwalm-Eder-Kreises dar, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 27. Juni 2021 Rechnung getragen wird. Der Erlass dieser Allgemeinverfügung erfolgt mithin in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Von einer Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz abgesehen werden.

Gemäß § 41 Abs. 4, Satz 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04.03.1999 (GVBL 1, S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann gem. § 41 Abs. 4, Satz 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon macht die Behörde Gebrauch, um die mit den genannten Schutzmaßnahmen erwünschte Wirkung für die Gesundheit der Bevölkerung unverzüglich zu ermöglichen.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 16 Absatz 8 sowie § 28 Absatz 3 IfSG die Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung hat.

Homberg (Efze), den 09.06.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises

gez.

Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Homberg (Efze), den 09.06.2021

Der Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises



Jürgen Kaufmann,
Erster Kreisbeigeordneter

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung wird mit Begründung auf der Internet-Seite des Schwalm-Eder-Kreises unter www.schwalm-eder-kreis.de bekanntgemacht.